

Kinderschutzkonzept der Elterninitiative Die Bärenkinder e.V.

für 18 Kinder im Alter von 2 1/2 - 10 Jahre

Die Bärenkinder e.V.

Holzstr. 17

80469 München

089/267782

www.baerenkinder.de

info@baerenkinder.de

1. Trägerverantwortung

In unserer täglichen pädagogischen Arbeit wollen wir Kindeswohl schützen, sowohl im emotionalen, als auch im seelischen und im körperlichen Bereich. Wir machen uns ständig bewusst, welchen Schutzauftrag wir den Kindern gegenüber angenommen haben. Dabei sind wir aufmerksam und wach gegenüber den Bedürfnissen, Ängsten und Nöten der Kinder. Wo sind die Grenzen jedes einzelnen Kindes und wie können wir sie dabei unterstützen, diese Grenzen zu zeigen und zu formulieren.

Zur Erfüllung unseres familienergänzenden und -unterstützenden Auftrages arbeitet unser Team eng mit den Eltern zusammen, ein gemeinsamer Austausch findet regelmäßig bei den Elternabenden statt.

2. Rechtliche Grundlagen

Das Kinderschutzkonzept der Bärenkinder basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- § 8a Werden in einer Kita gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat das pädagogische Fachpersonal dem nachzugehen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu zu ziehen. Die Eltern sowie ggf. das Kind sind einzubeziehen, wenn hierdurch der wirsamen Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- § 8b Abs.2 Der überörtliche Träger muss Trägern von Einrichtungen einen Beratungsanspruch sichern.
- § 45 Abs. 2 Die Rechte von Kindern sowie Anwendung geeigneter Verfahren der Beteiligung
Satz 2 Nr. 3 müssen gesichert werden.
In den Einrichtungen müssen geeignete Verfahren der Möglichkeit zur Beschwerde kommen.
- § 45 Abs. 3 Bei der Personalauswahl und -einstellung sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Es dürfen keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt sind.
i.V. m. § 72a
- § 45 Abs. 6 Die betriebserlaubniserteilenden Behörden haben einen Beratungsauftrag zu den Möglichkeiten der Beseitigung der Mängel, die in einer Einrichtung festgestellt wurden.
- § 47 Träger müssen alle „Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen...“ an die erlaubniserteilende Behörde melden.
- § 48 Die zuständige Behörde kann dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die weitere Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ganz oder für bestimmte Funktionen bzw. Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er oder sie die für seine/ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.
- § 79a Die Entwicklung und Fortschreibung von Konzepten zur Prävention und Intervention bei sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt in Einrichtungen ist Teil eines Qualitäts- und Organisationsprozesses.

Quelle: Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen / Landeshauptstadt München Referat für Bildung und Sport

weitere Grundlagen:

Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII vom 02.11.2015 (Münchner Grundvereinbarung) - siehe Anlage

3. Partizipation & Beschwerdemanagement

Wir unterstützen die Kinder dabei, ihren Alltag selbstbestimmt mitzugestalten und sich mit ihrem eigenen Lebensbereich und dem der anderen Kinder auseinanderzusetzen. Dazu zählen:

- Die Organisation von Diensten
- die Gestaltung des Tagesablaufes
- die Planung und Besprechung von Ausflügen
- Auswahl der Projekte, der Angebote, Ausflüge
- Kinderbefragung zum Speiseplan
- Thematisieren von Regeln, was ist erlaubt, was nicht
- Ausstattung Spielmaterial
- Freispielzeit (mit wem spiele ich und was)

Die Kinder haben vielerlei Möglichkeiten ihre Beschwerden zu äußern.

- In einem persönlichen, individuellen Gespräch mit den Erzieher*innen
- in kleineren Gruppen
- in den wöchentlich stattfindenden Kinderplena, bei denen alle Kinder teilnehmen.

Hier erhalten die jüngeren Kinder viele Anregungen durch die Älteren, in dem sie intensiv beobachten und demokratische Strukturen erleben und lernen, mitgestalten. Die älteren Kinder vertiefen ihr Wissen und Können und gewinnen an Sicherheit, indem sie Vorbild und Modell für die jüngeren Kinder sind, dies stärkt ihr Selbstbewusstsein. Die Kinder können offen ihre Meinung sagen, Beschwerden vorbringen und Konflikte aushandeln. Im Kinderplenum entscheiden die Kinder mit, bevor neue Pädagog*innen, neue Aushilfen und neue FSJler*innen eingestellt werden. Nach einer gewissen Einarbeitungszeit werden die Kinder befragt, wie zufrieden, bzw. unzufrieden diese mit den neuen Teammitgliedern sind, was auch für das bestehende Team immer wieder gilt.

„Sollte es die Situation erfordern, hat generell jedes Kind die Möglichkeit, auch spontan ein Plenum

einzubringen, um Beschwerden anzubringen. Sie sprechen erlebte Situationen an, die ihnen nicht gefallen und berichten von ihren Gefühlen. Die Kinder geben sich so gegenseitig die Gewissheit, dass ihre Anliegen gehört und ernst genommen werden.“ (Auszug aus dem Bärenkinder - Konzept)
Die Kinder haben die Möglichkeit, Partizipation selbstverantwortlich zu leben, sie gestalten in der Gruppe demokratisch das Zusammenleben wirkungsvoll mit.

Unsere Aufgabe ist es hierbei, immer wieder etwas von unserer Macht als Erwachsene abzugeben, flexibel bei der Umgestaltung unserer eigenen Vorstellungen zu sein und die Kinder in Beteiligungsprozessen ermutigend zu begleiten.

Präventionsangebote für 2, 5 – 10 jährige Kinder, zur Umsetzung von Resilienz:

- Alltagsintegrierte Resilienzförderung durch Partizipation und Verantwortungsübernahme (z. B. Mittagssdienste)
- Wöchentliche Turnstunden zur Stärkung von physischem und psychischem Selbstbewusstsein
- Aktives Auseinandersetzen mit Gefühlen und Geschlechtsidentität durch Bücherbetrachtung und diverse Spiele
- wöchentliches Stimmungsbarometer
- Tanzstunden
- Kreatives Angebot für Vorschulkinder und Viertklässler*innen zur Unterstützung bei schulischen Übergängen: Kinder malen ihr persönliches Krafttier
- Alljährliches Schulwegtraining mit den Vorschulkindern
- Regelmäßige Kinderplena
- Spezifische Gruppenarbeit mit Mädchen/Jungen zum Thema Sexualpädagogik

Auch Rückmeldungen aus der Elternschaft werden von uns ernst genommen und im Team besprochen. Konstruktive Kritik, Beschwerden und Anregungen tragen zu einer positiven Weiterentwicklung unserer Einrichtung bei. Wir geben Raum und Zeit, um Unzufriedenheit zu äußern, z. B. in Elterngesprächen, im Rahmen von Elternabenden und durch jährlich stattfindende Elternevaluationen.

Wir sind im regelmäßigen Austausch zu so wichtigen Themen wie Sexualpädagogik und Medienpädagogik. Dazu laden wir externe Fachleute zu Elternabenden ein.

Präventionsangebote für Eltern:

- Regelmäßige Elternabende zu Themen der Prävention:
 - Sexualpädagogik
 - Resilienz
 - Suchtprävention
 - Medienpädagogik
- Jährliche Elternbefragung

Beschwerde Eltern:

Als weitere Anlaufstelle für die Eltern bieten sich bei Problemen die Vorstände an, die sehr eng mit dem Team zusammenarbeiten und hiermit sowohl für das Personal als auch für die Eltern als Vertrauenspersonen fungieren.

Zusätzlich ist das Informationsblatt der Stadt München zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Büro sowie im Garderobenbereich von Kindergarten und Hort ausgehängt und so für alle Eltern zugänglich. Die Kontaktdaten der in diesen Fällen zu involvierenden Einrichtungen werden hier ebenfalls aufgeführt (siehe Punkt 7):

Referat für Bildung und Sport

KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger

Landsbergerstr. 30

80339 München

Telefon: 089/233-84451 oder 233-84249

Mail: ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de

Mittels dieser Informationen soll es Mitarbeiter*innen und Eltern möglich sein, bei Verdachtsfällen auch anonyme Meldungen machen zu können.

Aushilfen, die bei Personalknappheit einspringen, sowie Praktikant*innen, wird unser pädagogisches Konzept und unser Kinderschutzkonzept vorgelegt und erläutert. Ebenso legen Aushilfen und Praktikant*innen ein erweitertes Führungszeugnis vor. Dies gilt ebenso für das gesamte Personal. Auch für die Einstellung von Personen, die in der Einrichtung, aber nicht am Kind arbeiten, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses Voraussetzung. Ebenso wie die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses alle 5 Jahre.

Das Team absolviert alle 2 Jahre regelmäßig einen Erste-Hilfe-Kurs.

Außerdem gibt es regelmäßige Brandschutzbelehrungen.

Das Team übt jährlich mit den Kindern das Verhalten im Brandfall.

4. Die Räumlichkeiten / Strukturelle Maßnahmen

Wir haben die Räumlichkeiten hinsichtlich Recht auf Rückzug und Recht auf Schutz bewusst gestaltet, so dass die Bedürfnisse der Kinder individuell erfüllt werden können. Aufgrund der geringen Größe ist unsere Einrichtung gut überschaubar, folgende Präventionsmaßnahmen gibt es:

- Der Toilettenbereich hat einen Sichtschutz, damit die Kinder sicher und unbeobachtet sind und auch beim Wickeln achten wir darauf, dass die Intimsphäre geschützt ist.
Dennoch ist der Raum einsichtig und wird nicht abgeschlossen.
- Das Außengelände ist verschlossen und es gibt mehrere Rückzugsmöglichkeiten.
- Fotos werden nur mit Erlaubnis der Eltern und immer ohne Namen veröffentlicht.
- Die Eltern führen eine Abhol-Liste, nach der wir die Kinder nur mit Erlaubnis mitgeben.
Dies gilt natürlich auch für unbekannt Abholende.
- Bei Bedarf können sich die Kinder unser Büro als eigenen Raum nehmen, um sich zurück zu ziehen, um sich in Ruhe zu besprechen, oder einfach nur um sich Zeit für einander zu nehmen.
- Unter unserer Hochebene finden die Kinder einen weiteren Rückzugsraum, sie können die Vorhänge zuziehen, zur Ruhe kommen, in der Hängematte liegen, ...

Die Einrichtung verfügt über 2 Feuerlöscher in Küche und Flur, sowie 2 Notausgänge, einer zum Garten hin, einer zur Straße. Zur schnellen Erstversorgung bei Verletzungen haben wir einen

Schrank inkl. Verbandskasten im Bad, dieser wird regelmäßig vom hierfür zuständigen Elternamt kontrolliert und bei Bedarf aufgefüllt.

5. Teamkultur

Unser Team setzt sich regelmäßig mit den einzelnen Bereichen des Kinderschutzkonzeptes auseinander. Dies geschieht unter anderem in den wöchentlich stattfindenden Teamsitzungen, in Fallbesprechungen, durch Lesen von Fachliteratur, in den Sitzungen der Supervisionen und PQBs. Wir nehmen immer wieder an Fortbildungen zum Thema Kinderschutz teil und erweitern so unser Wissen über Kindeswohlgefährdung und entsprechenden Handlungsmöglichkeiten.

Unsere FSJlerIn und PraktikantInnen erhalten zusätzlich regelmäßige Anleitungsgespräche von ihrer fachlichen Leitungskraft.

Uns ist bewusst, dass wir in unserer täglichen pädagogischen Arbeit mit der Gefahr des Machtmissbrauchs konfrontiert werden. Daher hinterfragen wir immer wieder kritisch unseren Umgang mit Macht den Kindern gegenüber, sei es im Tagesablauf, im Bereitstellen von Spiel- und Bastelmaterialein, oder auch im Bereich Partizipation. Wo beginnt Übergriffigkeit und ab wann, sei es auch unbedacht, überschreiten wir die Grenze des Kindes? Wie erklären wir den Kindern tatsächlich stattfindende Macht, z. B. in Form von Regeln, die für das alltägliche Miteinander notwendig und sinnvoll sind?

Zusammen mit den Kindern als auch im Team diskutieren und reflektieren wir Erlebnisse, in denen Macht ausgeübt wurde. Wir entwerfen Lösungsansätze, wie wir es zukünftig besser machen können.

Kritikkultur stellt dabei innerhalb des Teams einen wesentlichen Bestandteil dar. Beobachten wir bei unseren Kolleginnen oder den Eltern eine Regelüberschreitung oder stellen ein Verhalten in Frage, sprechen wir dies offen und respektvoll an.

Auch unsere Einstellung bezüglich Nähe und Distanz wird immer wieder intensiv reflektiert. Wir möchten einerseits eine liebevolle Bindung mit den Kindern eingehen und sensibel sein für ihre Be-

findlichkeiten und Bedürfnisse, andererseits aber auch auf eine achtsame Abgrenzung schauen.

Wichtig ist uns darüberhinaus ein offener Umgang der Kinder mit ihrer Sexualität. Kindliche Sexualität, die im Kindergarten beispielsweise in Form von Doktorspielen oder gegenseitigem Berühren und sich Erkunden vorkommen kann, ist für uns ein natürlicher Aspekt der kindlichen Entwicklung, dem wir mit Offenheit und Sensibilität begegnen. Dafür stellen wir Bücher bereit und besprechen gemeinsam Themen rund um den eigenen Körper und die Gefühle der Kinder. Spezielle Spiele sensibilisieren die eigenen Grenzen, Grenzen von anderen Kindern und die eigene Körperwahrnehmung.

Für Rollenspiele stehen Verkleidungssachen und Doktorkoffer zur freien Verfügung bereit. Die Kinder haben dafür entsprechende Rückzugsmöglichkeiten.

Innerhalb unserer Hortgruppe bieten wir regelmäßig geschlechts-spezifische Angebote für Jungen und Mädchen an, wie z.B. einen Jungentag / Mädchentag.

6. Wichtige Notrufnummern & Beratungsstellen

Polizei	110
Feuerwehr	112
Giftnotruf	089/19240
Kinder und Jugendtelefon	116111
Elterntelefon	0800 1110550
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch	0800 22 55 530
Weißer Ring e.V.	116 006
Weißer Ring e.V. (Außenstelle Stadt München)	0151/55164687

Polizei Bayern

Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder, Prävention und Opferschutz

im Kommissariat 105

Polizeipräsidium München

Ettstr. 2,

80333 München

Tel.: 089 2910-4444

Medizinische Hilfen

Münchner Notfallambulanz für Opfer von Gewalt und Untersuchungsstellen bei Verdacht auf

Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch

Institut für Rechtmedizin (LMU)

Tel.: 089 2180-73011

Sprechstunden für Frauen in Problemsituation

Frauenklinik der Universität

Tel.: 089 5160-4321

7. „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ nach §8a SGB VIII

Eine insoweit erfahrene Fachkraft kann unterstützend hinzugezogen werden, um einzuschätzen, ob es sich um eine mögliche oder tatsächliche Kindeswohlgefährdung handelt.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte können in den aufgeführten Einrichtungen erreicht werden. Es besteht keine regionale Bindung (weder an den Wohnort des Kindes, der Eltern, noch dem Standort der nachfragenden Einrichtung.)

Beratung für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien (Ev. Beratungszentrum München e.V.)
Landwehrstraße 15 Rgb.
80336 München
E-Mail: eb@ebz-muenchen.de
Tel.:089/ 590 48 130
Fax 590 48 190

Erziehungsberatungsstellen:

Stadtbezirke 1,2 und 3: Altstadt - Lehel, Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, Maxvorstadt
Beratung für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien (Ev. Beratungszentrum München e.V.)
Landwehrstraße 15 Rgb., 80336 München
eb@ebz-muenchen.de, Tel. 590 48 130, Fax 590 48 190

Stadtbezirke 1 und 13: Altstadt - Lehel, Bogenhausen
Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Unsöldstraße 15, 80538 München
erziehungsberatung@kjf-muenchen.de, Tel. 2 19 37 93-0, Fax 21 94 94 99

Stadtbezirke 4 und 12: Schwabing-West, Schwabing – Freimann
Städt. Erziehungsberatungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Aachener Straße 11, 80804 München
beratungsstelle-sf.soz@muenchen.de, Tel. 233-8 30 50, Fax 233-83051

Stadtbezirk 5: Au – Haidhausen
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Kirchenstraße 88, 81675 München
team@beratungsstelle-kirchenstrasse.de, Tel. 48 88 26, Fax 48 99 86 21

Stadtbezirke 6,7 und 20, südl. der Autobahn Lindau: Sendling, Sendling-Westpark, Groß- / Neuhadern
Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien
Hansastraße 136, 81373 Müncheneb-sendling@caritasmuenchen.de, Tel. 710 48 10, Fax 710 48 111

Stadtbezirke 8,25 und 20, nördl. der Autobahn Lindau: Schwanthalerhöhe, Laim, Kleinhadern, Blumenau
Städt. Erziehungsberatungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Westendstraße 193, 80686 München
beratungsstelle-lsb.soz@muenchen.de, Tel. 233-4 96 97, Fax 233-4 97 01

Stadtbezirke 9 und 10: Neuhausen - Nymphenburg, Moosach

Städt. Erziehungsberatungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Dantestraße 27, 80637 München

beratungsstelle-nm.soz@muenchen.de, Tel. 15 98 97 0, Fax 15 98 97 – 18

Stadtbezirk 11: Bezirksteil Milbertshofen

Lebens- und Erziehungsberatung Milbertshofen

Georgenschwaigstraße 27, 80807 München

Lebensunterziehungsberatung@awo-muenchen.de, Tel. 35 65 15 03, Fax 35 65 17 49

Stadtbezirk 11: Bezirksteil Harthof, Am HartBeratung am Harthof

Neuherbergstraße 106, 80937 München

verwaltung@beratung-am-harthof.de, Tel. 22 54 36, Fax 22 18 41

Stadtbezirke 14 und 15: Berg am Laim, Trudering – Riem

SOS-Beratungs- und Familienzentrum

St.-Michael-Straße 7, 81673 München

bz-muenchen@sos-kinderdorf.de, Tel. 43 69 08 0, Fax 43 69 08 29

Stadtbezirk 16: Ramersdorf – Perlach

Ökumenische Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Lüdersstraße 10, 81737 München

Eb-ram.perlach@web.de, Tel. 67 82 02 24, Fax 67 82 02 15

Stadtbezirke 17 und 18: Obergiesing, Untergiesing - Harlaching

Städt. Erziehungsberatungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Oberbiburger Straße 49, 81547 München

beratungsstelle-gh.soz@muenchen.de, Tel. 233-3 59 59, Fax 233-3 59 50

Stadtbezirk 19: Thalkirchen - Obersendling - Fürstenried - Forstenried – Solln

Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien

Königswieserstraße 12, 81475 München

eb-neuforstenr@caritasmuenchen.de, Tel. 755 92 50, Fax 74 55 95 11

Stadtbezirke 21 und 23: Pasing - Obermenzing, Allach – Untermenzing

Städt. Erziehungsberatungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Hillernstraße 1, 81241 München

beratungsstelle-pa.soz@muenchen.de, Tel. 54 67 36-0, Fax 54 67 36-38

Stadtbezirk 22: Aubing - Lochhausen – Langwied

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche pro familia e.V.

Bodenseestraße 226, 81243 München

muenchen-neuaubing@profamilia.de, Tel. 89 76 73 0, Fax 89 76 73 73

Stadtbezirk 24: Feldmoching – Hasenberg

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung

Riemerschmidstr. 16, 80933 München

eb@diakonie-hasenberg.de, Tel. 31 20 96-52, Fax 31 20 96-51

Referat für Bildung und Sport

KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger

Landsbergerstr. 30

80339 München

Telefon: 089/233-84451 oder 233-84249

Mail: ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de

Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München

Sozialreferat/ Stadtjugendamt

Luitpoldstr. 3, 80335 München

Telefon: 089/233-49745

Mail: kinderbeauftragte.soz@muenchen.de

LH München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA,

Abteilung Fachberatung

Beratungsteam

Kinderschutz und Krisen

Landsbergerstr. 30

80339 München

Tel.: 233-8 45 56

LH München, Beratung zum Kinderschutz für beruflich mit Kindern befasste Personen

Luitpoldstraße 3

80335 München

Tel.: 089 233-49999 (Infotelefon)

Weitere Infos unter:

https://www.muenchen.info/soz/pub/pdf/419_beratungsstellenfuehrer.pdf

8. Externe Fachberatungen in München

AMYNA e.V.

Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Mariahilfplatz 9/2. Stock

81541 München

Tel.: 089/8905745-100

Mail: info@amyna.de

Deutscher Kinderschutzbund München e.V.

Kapuzinerstraße 9c

80337 München

Tel.: 089 – 55 53 59

Mail: info@dksb-muc.de

IMMA e.V.

Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen

Jahnstr. 38

80469 München

Tel.: 089/238 891-10

Mail: info@imma.de

KIBS Kinderschutz München

Holzstraße 26

80469 München

Tel.: 089-231716-9120

Mail: mail@kibs.de

Wildwasser München e.V.

Thomas-Wimmer-Ring 9

80539 München

Tel.: 089-600 39 331

Mail: info@wildwasser-muenchen.de

Online Beratungsmöglichkeiten im Internet:

Hilfeportal sexueller Missbrauch der unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauches der Bundesregierung

www.hilfeportal-missbrauch.de

Online Beratung Wildwasser:

www.wildwasser-frauennotruf.de

KOKI - Netzwerk frühe Kindheit:

<https://www.stmas.bayern.de/kinderschutz/koki-netzwerke/>

9. Krisenleitfaden

Einrichtungsbezogener Handlungsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

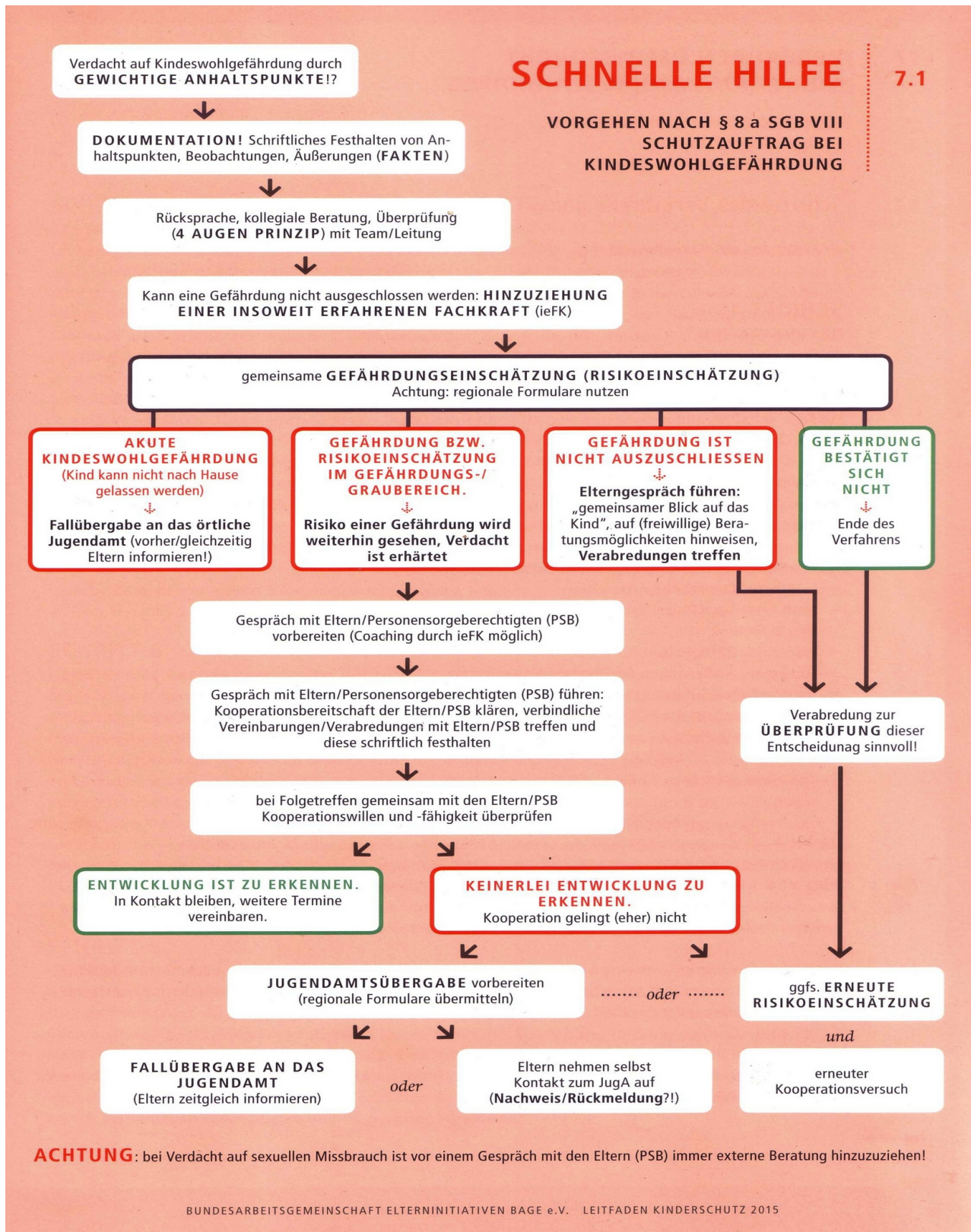
gemäß §8a SGB VIII

ISEF: Landwehrstr. 15, Rgb., 80336 München, E-Mail: eb@ebz-muenchen.de, Tel. 089/590 48 130

Meldepflicht §47 an Aufsichtsbehörde:

Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport
Geschäftsbereich KITA
Koordination und Aufsicht Freie Träger
Landsberger Straße 30
80339 München

Einrichtungsbezogener Handlungsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

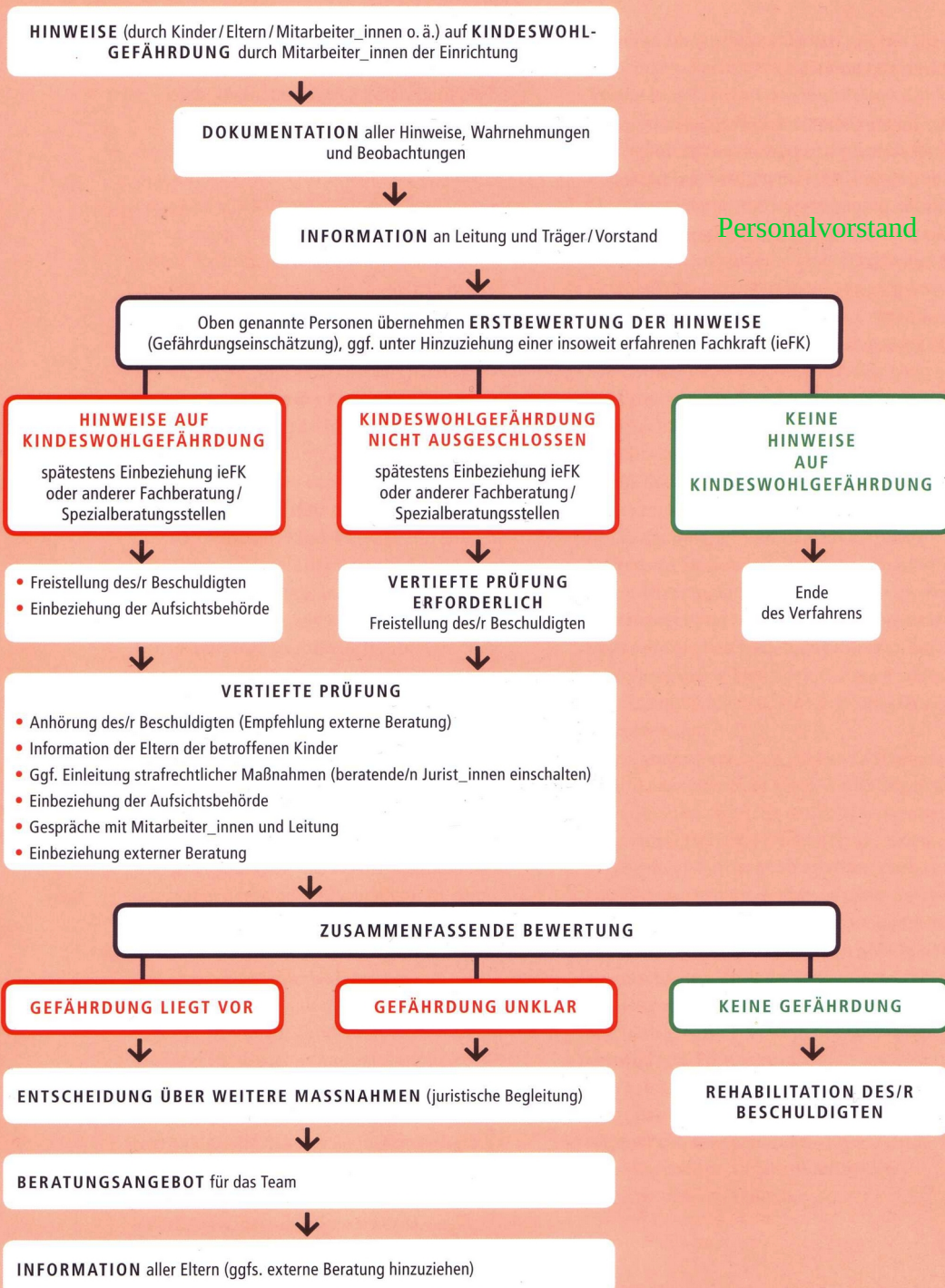


Handlungsplan bei Vermutung auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte / MitarbeiterInnen

1. Ansprechpartner*in im Bedarfsfall: Personalvorstand

7.5 HANDLUNGSSCHEMA

BEI HINWEISEN AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH FACHKRÄFTE / MITARBEITER_INNEN IN DER EINRICHTUNG



Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII

Die Landeshauptstadt München, Sozialreferat/Stadtjugendamt, sowie das Referat für Bildung und Sport/ KITA

und

Die Bärenkinder e.V.

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a und § 72a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) für sämtliche derzeit bestehenden und künftigen Einrichtungen / Maßnahmen, die dem Träger angehören und Fachkräfte nach § 72 SGB VIII beschäftigen sowie nicht dem Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII unterliegen die folgende Vereinbarung, *im besonderen für die Kindertageseinrichtung:*

Die Bärenkinder e.V.

Holzstraße 17

80469 München

Präambel

Mit dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) werden die Handlungsparadigmen der Kinder- und Jugendhilfe – Familienunterstützung, Ressourcenansatz und Dienstleistungsorientierung – um eine Stärkung der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ergänzt. Wesentliche Elemente des Kinderschutzes sind das präventive Angebot der Frühen Hilfen, die verbindliche Partizipation und ein transparentes Beschwerdemanagement. Die Aufsichtsfunktion gemäß § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII werden gestärkt.

Bei der Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen, die Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, wirken das Stadtjugendamt und der Träger/die Einrichtung im Rahmen eines ständigen Prozesses unter Einbindung aller Beteiligten, insbesondere der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten, kooperativ zusammen.

Die Aufgaben des Stadtjugendamtes als öffentlichem Träger der Jugendhilfe werden im Bereich des Kinderschutzes in der Landeshauptstadt München grundsätzlich durch die Bezirkssozialarbeit

(BSA) in den Sozialbürgerhäusern und im Amt für Wohnen und Migration durch die Abteilung Zentrale Wohnungslosenhilfe wahrgenommen. Träger von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe tragen gemäß dem SGB VIII Mitverantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Die Herausforderung an die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe liegt darin, die mit der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung verbundenen Unsicherheiten auszuhalten, zu reflektieren und handzuhaben. Dazu bewerten Fachkräfte nach einer ersten Gefährdungseinschätzung die Situation und den Hilfeprozess dahingehend, ob eine Gefährdung des Kindeswohls, ein Problembewusstsein und eine Hilfeakzeptanz bei den Betroffenen besteht. Somit können wiederholte Gefährdungseinschätzungen notwendig sein. Eine ausreichende Qualifikation der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe zur Wahrnehmung einer Kindeswohlgefährdung und zur Gefährdungseinschätzung ist daher unabdingbar.

Vor diesem Hintergrund sind die in dieser Vereinbarung festgelegten generellen Verfahrensschritte zu verstehen. Sie gelten für alle vorhandenen sowie alle künftigen Einrichtungen und Dienste des Trägers verbindlich, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte nach § 72 SGB VIII beschäftigen.

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritte Schaden erleiden. Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zur Verwirklichung dieses Rechts sind Kinder und Jugendliche insbesondere vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.
- (3) Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ist für die Kinder- und Jugendhilfe verbindlich und Bestandteil des Alltagshandelns des Trägers.

§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

- (1) Die in § 8a SGB VIII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen sind aufgrund der verschiedenen Arbeitsfelder des Trägers, der entsprechenden Kenntnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der fachlichen Erkenntnisse unterschiedlich wahrnehmbar. Als allgemeine Orientierungshilfe dienen die in der Anlage (Nr. 1) beigefügten „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“.

(2) Unabhängig von diesen notwendigen arbeitsfeldbezogenen Differenzierungen findet beim Träger das in den folgenden Paragraphen dargestellte Verfahren Anwendung.

§ 3 Handlungsschritte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Erarbeiten von Vorschlägen für erforderliche und geeignete Hilfen

- Nimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer/eines Minderjährigen wahr, informiert sie/er die zuständige Leitungskraft¹, eine andere zuständige Fachkraft bzw. ein zuständiges Fachkräfteteam der Einrichtung bzw. des Dienstes.
- Kann im Rahmen einer kollegialen Beratung dieser Fachkräfte die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte für ein Gefährdungsrisiko nicht ausgeräumt werden, so ist für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 4 dieser Vereinbarung) beratend hinzuzuziehen.
- Gemeinsam mit dieser insoweit erfahrenen Fachkraft wird eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorgenommen und werden Vorschläge erarbeitet, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden. Die Fallverantwortung bleibt auch nach Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Einrichtung beziehungsweise dem Dienst.
- Bei der Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2a SGB VIII und § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) beachtet.

§ 4 Insoweit erfahrene Fachkraft

(1) Insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung ist eine Person, die über folgende Qualifikationsmerkmale verfügt:

- Fachliche Eignung, insbesondere
- einschlägige Berufsausbildung (z.B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,
- mindestens dreijährige Praxiserfahrung im Umgang mit Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt,
- Kenntnisse zu Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung,
- Kenntnisse zu Gewaltdynamiken gegen Kinder und Jugendliche sowohl in familiären Beziehungen als auch in Hilfebeziehungen,
- Einschätzungsfähigkeit der Erziehungskompetenzen und Veränderungsfähigkeit von Eltern und Erziehungsberechtigten,
- Kenntnisse über geeignete Interventionsmöglichkeiten,
- Kenntnisse der verschiedenen Hilfsangebote (zum Beispiel Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Schule) und Beurteilungsfähigkeit deren fallspezifischen Wirkungsweise,
- Kenntnisse über rechtliche Grundlagen u.a. zur Übermittlungsbefugnis,

¹ Im Falle von Eltern-Kind-Initiativen ist dies durch die Einrichtungsleitung wahrzunehmen.

Haftungsrisiken, zu Fragen der Verfahrensschritte bei gerichtlicher Ermittlung,

- Kompetenz zur kollegialen Beratung,
- Kenntnisse, um Fachkräfte in der Reflexion der eigenen Rolle und der Entwicklung von Handlungsstrategien unterstützen zu können und
- interkulturelle Kompetenz und Genderkompetenz und
- Erfahrungen in der Kooperation mit Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen z.B. Gesundheitshilfe, Polizei

und

- Persönliche Eignung, insbesondere
- Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit.

- (2) Soweit der Träger/die Einrichtung keine eigene insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, kann er auf die vom Stadtjugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte zurückgreifen. Dies gilt auch bei besonderen Fallkonstellationen, wenn dies im Rahmen des Kinderschutzes aus fachlicher Sicht als sinnvoll erachtet wird.
- (3) Die jeweils aktuellen Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte werden vom Stadtjugendamt zur Verfügung gestellt.
- (4) Weitere Verpflichtungen der Einrichtung beziehungsweise des Dienstes des Trägers im Bezug auf die insoweit erfahrene Fachkraft sind in Anlage „*Insoweit erfahrene Fachkräfte*“ (Nr. 2) geregelt.

§ 5 Einbeziehung von Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen im kooperativen Prozess mit den Beteiligten

- (1) Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und bei der Erarbeitung geeigneter und notwendiger Hilfen zum Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen werden die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche von der zuständigen Fachkraft des Trägers mit einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII). Bei Nichteinbeziehung o.g. Personen gilt § 7 Abs. 2 dieser Vereinbarung.
- (2) Der Träger stellt die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei der Erarbeitung der geeigneten und notwendigen Hilfen gemäß § 8 SGB VIII in entsprechender Weise sicher. Entsprechend ihres Entwicklungsstandes werden Kinder und Jugendliche bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos einbezogen. Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).
- (3) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Erforderlichkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so wirken die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin. Hierzu werden insbesondere Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt, und sie werden zur Annahme dieser Angebote motiviert. Nehmen die Erziehungsberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch, so soll dies auf der Basis

nachvollziehbarer und dokumentierter Absprachen mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind oder dem/der Jugendlichen (entsprechend ihres/seines Entwicklungsstandes), insbesondere zum Inhalt der Hilfen, zu deren Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.

- (4) Der Träger vergewissert sich bei den Erziehungsberechtigten, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann. Kann sich der Träger nicht vergewissern, gilt § 6 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

§ 6 Information der BSA

- (1) Erscheinen dem Träger die von den Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Erziehungsberechtigten keine Hilfe oder diese nur unzureichend angenommen oder kann sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert er die Erziehungsberechtigten darüber, dass eine Information der BSA erfolgt.
- (2) Ist aus den in Abs. 1 genannten Gründen eine Information der zuständigen BSA erforderlich, so erfolgt diese unverzüglich² schriftlich durch eine Leitungskraft des Trägers³. Aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls kann vorab eine mündliche Benachrichtigung geboten sein. Die schriftliche Information wird in diesem Fall unverzüglich nachgereicht. Die Einrichtung erhält umgehend eine schriftliche Empfangsbestätigung über den Eingang ihrer Mitteilung durch die BSA.
- (3) Neben der schriftlichen Übermittlung der Informationen erfolgt ein persönliches Gespräch zwischen der Einrichtung oder dem Dienst des Trägers, den Erziehungsberechtigten und der BSA zur Sicherung von Transparenz und Verbindlichkeit sowie zur Vereinbarung der weiteren Zusammenarbeit. Von der Beteiligung der Erziehungsberechtigten kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch dieses persönliche Gespräch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- (4) Die Information an die BSA enthält Aussagen
- zu Name, Geburtsdatum⁴, Anschrift, ggf. abweichendem Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen⁴,
 - zu Name, Geburtsdatum⁴, Anschrift, ggf. abweichendem Aufenthaltsort der Eltern und anderer Erziehungsberechtigten⁴,
 - zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung,
 - zu der mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Gefährdungseinschätzung,
 - zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen,
 - zu den den Erziehungsberechtigten benannten Hilfen,

² Unter unverzüglich ist eine Handlung, ohne schuldhaftes Zögern zu verstehen, d.h. die/der Handelnde hat je nach dem Umständen des Einzelfalls auch eine angemessene Prüfungs- und Überlegungsfrist.

³ Im Falle von Eltern-Kind-Initiativen ist dies durch die Einrichtungsleitung wahrzunehmen. ⁴ Soweit dies dem Träger beziehungsweise der Einrichtung bekannt ist.

- bisherige Bemühungen des Trägers, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken,
 - zu den beteiligten Fachkräften des Trägers sowie ggf. bereits eingeschalteten weiteren Trägern von Maßnahmen und
 - dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.
- (5) Die Übermittlung der Informationen an die BSA enthält die personenbezogenen Daten der Betroffenen und Beteiligten sowie ggf. auch Informationen, die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen. Eine Weitergabe dieser Informationen an die BSA ist grundsätzlich zwar nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Werden jedoch aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Gefährdungseinschätzung gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bejaht, ist die Informationsweitergabe an die BSA auch ohne Einwilligung der Betroffenen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X bzw. § 65 Abs. 1 SGB VIII rechtlich zulässig. Für die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen ist eine Datenübermittlung an die BSA zudem unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 KKG zulässig.
- (6) Durch das in §§ 3 ff. dieser Vereinbarung geregelte Verfahren wird kein neuer Zugang zu Erziehungshilfen eröffnet. Eine Änderung der Leistungserbringung (Wechsel der Hilfe, zusätzliche Hilfen, Verlängerung der Hilfe etc.) ist nur in Abstimmung mit der federführenden Fachkraft der öffentlichen Jugendhilfe im Hilfeplanverfahren zulässig.

§ 7 Unverzögliche und unmittelbare Information der BSA bei gegenwärtiger Gefährdung oder mangelnder Mitwirkung

- (1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen derart akut, dass bei Einhaltung der oben vereinbarten Abläufe Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht zuverlässig gesichert werden kann, so stellt der Träger die unverzügliche und unmittelbare Information der BSA sicher. Diese Information der BSA erfolgt grundsätzlich vorab durch ein telefonisches Gespräch. Bei Nichterreichbarkeit der BSA wird die Polizei eingeschaltet, wenn die akute Gefahr nicht durch die unmittelbare Einschaltung einer Schutzstelle abgewendet werden kann.
- (2) Sind die Erziehungsberechtigten bzw. das Kind oder die/der Jugendliche nicht bereit oder in der Lage, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken oder werden sie vom Träger zum Schutz des Kindes bzw. der/des Jugendlichen nicht einbezogen, so erfolgt auch in diesen Fällen eine unverzügliche und unmittelbare Information der BSA.
- (3) Im Anschluss an die unmittelbare Information des Trägers an die BSA im Rahmen einer akuten Gefährdung gilt das Verfahren nach § 6 dieser Vereinbarung entsprechend.

§ 8 Besonderheiten des in den §§ 5 bis 7 geregelten Verfahrens für Träger, deren Leistungsangebot konzeptionell keinen Kontakt mit Erziehungsberechtigten vorsieht

Kommt ein Träger, dessen Leistungsangebot konzeptionell keinen Kontakt mit Erziehungsberechtigten vorsieht, nach § 3 dieser Vereinbarung zu einer positiven Gefährdungseinschätzung mit entsprechendem Handlungsbedarf, der von ihm selbst nicht sichergestellt werden kann, so informiert der Träger unverzüglich und unmittelbar die BSA. Für Form und Inhalt der Information gilt § 6 Abs. 2 – 5 dieser Vereinbarung mit den gegebenen Einschränkungen entsprechend.

§ 9 Dokumentation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.

- (2) Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht sämtliche Verfahrensschritte mit folgendem Mindestinhalt:
 - beteiligte Fachkräfte,
 - zu beurteilende Situation,
 - Art und Inhalte des Abwägungsprozesses im Rahmen der Gefährdungseinschätzung,
 - Ergebnis der Beurteilung,
 - bisherige Bemühungen des Trägers, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken
 - weitere Entscheidungen,
 - Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt sowie
 - Zeitvorgaben für Überprüfungen.

§ 10 Sicherstellungsverpflichtung des Trägers

- (1) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel durch interne Veröffentlichung) die Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Handlungsschritte sicher.

- (2) Darüber hinaus gewährleistet er durch geeignete betriebliche Maßnahmen einschließlich Fortbildungsangeboten, dass alle seine Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII sachgerecht wahrnehmen können, über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und die in der Anlage Nr. 1 zu dieser Vereinbarung enthaltenen „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“ oder andere geeignete Verfahren zur Gefährdungseinschätzung im Sinne des Abs. 3 beachtet werden.

- (3) Der Träger stellt sicher, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen u.a. Fortbildungen und Schulungen in Bezug auf kindeswohlrelevante Aspekte und Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkräfte erhalten.

- (4) Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften verwendeten Verfahren zur Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte im Sinne des § 2 dieser Vereinbarung dem aktuellen fachlichen Stand entsprechen.

- (5) Bei Honorarkräften und Ehrenamtlichen sowie bei allen sonstigen in der Einrichtung tätigen Personen, die in direktem Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien stehen (z.B. Praktikantinnen/Praktikanten, Leistende des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres, MAW-Kräfte, etc.) ist gewährleistet, dass diese über die Verantwortung der Einrichtung bzw. des Dienstes bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung informiert sind (z.B. durch einen entsprechenden Vermerk im Honorarvertrag oder einen

Hinweis bei der Einführung) und dass ihnen ein Ansprechpartner in der Einrichtung bzw. im Dienst benannt wird, an den sie sich unverzüglich wenden müssen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen.

- (6) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Stadtjugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII, § 4 KKG sowie § 72a Abs. 5 SGB VIII ergeben, verpflichtet.
- (2) Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen grundsätzlich keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass personenbezogene Daten/Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind insbesondere die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten, die bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen eine Datenübermittlung erlauben. Für die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen gilt ergänzend § 4 Abs. 1 KKG, der ebenfalls unter den dort genannten Voraussetzung eine zulässige Datenübermittlung ermöglicht. Auf die Verpflichtung zur Datenübermittlung nach Art. 14 Abs. 6 GDVG wird hingewiesen⁴.

§ 12 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)

- (1) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck ist er verpflichtet, sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.
- (2) Von der Verpflichtung des Abs. 1 sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII ferner unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen erfasst, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Hiervon ausgenommen sind lediglich Tätigkeiten, deren Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur minimales Gefährdungspotential aufweist.

⁴ Art. 14 Absatz 6 GDVG „Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“: Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

- (3) Die Verpflichtung des Trägers, sich das Führungszeugnis in regelmäßigen Abständen vorlegen zu lassen, erfordert grundsätzlich, dass nach Ablauf von fünf Jahren ein neues erweitertes Führungszeugnis einzusehen ist. Je nach Art und Intensität der Betreuung der jungen Menschen kann es im Einzelfall erforderlich sein, sich bereits nach Ablauf eines kürzeren Zeitraumes ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Insbesondere für den Fall, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Straftat einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII vorliegen, ist unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung unverzüglich ein erweitertes Führungszeugnis anzufordern.
- (4) Auf die fachlichen Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII des Landesjugendhilfeausschusses vom 12.03.2013 (Anlage Nr. 3) wird verwiesen.

§ 13 Qualitätssicherung, Kooperation und Evaluation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungskräfte für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen sind regelmäßig durchzuführen.
- (2) Zwischen der für die fachliche Steuerung zuständigen Dienststelle des Stadtjugendamts und dem Träger erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Zusammenarbeit in Bezug auf diese Vereinbarung, um eine Verbesserung der Gefährdungseinschätzung und der Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der hieraus gewonnenen Erkenntnisse erfolgt wenn nötig eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.
- (3) Der Träger wirkt nach Möglichkeit zur Verbesserung des Wissensmanagement, zur Sicherung der Kontinuität und von Standards, der Beratungsqualität und zur Sicherheit im Kinderschutz (zum Beispiel in Netzwerken, Facharbeitsgemeinschaften) mit.

§ 14 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt – vorbehaltlich einer Überarbeitung gemäß § 13 Abs. 2 dieser Vereinbarung - auf unbestimmte Zeit.
- (2) Damit treten ältere Vereinbarungen, die denselben Regelungsinhalt zum Gegenstand haben, außer kraft.
- (3) Die Vereinbarungspartner können diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das beiderseitige Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (i.S.d. § 626 BGB) bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Ergänzende Bestimmungen

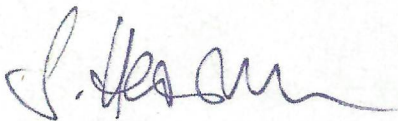
- (1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, so soll jedoch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragspartner haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Vertragszweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.

- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformabrede.
- (3) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass zu dieser Vereinbarung keinerlei Nebenabreden, insbesondere auch keine mündlichen und stillschweigenden Abmachungen, Anerkenntnisse oder Zugeständnisse bestehen, welche die in ihr festgelegten Rechte und Pflichten der Vereinbarungspartner hinsichtlich ihres Umfangs oder ihrer Geltendmachung schmälern oder abschwächen könnten.
- (4) Streitigkeiten aus dieser gem. § 53 Abs. 1 SGB X geschlossenen Vereinbarung sind öffentlichrechtlicher Natur.
- (5) Gerichtsstand ist München.
- (6) Die Anlagen
- „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“,
 - „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ und
 - „Fachliche Empfehlungen zur Handhabung des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)“
- sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Für den Träger:
München, 18.10.2022



Unterschrift
Patrick Cölfen
Name in Druckbuchstaben
Für das Referat für Bildung und Sport:

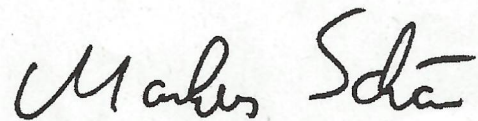


München, 01.08.2015
Dr. Susanne Herrmann
Leiterin KITA Referat für Bildung und Sport

Für die Kindertageseinrichtung:
München, 18.10.2022



Unterschrift
PERDITA JHL
Name in Druckbuchstaben
Für das Stadtjugendamt:



München, 01.08.2015
Markus Schön
Vertretung der Jugendamtsleitung

Anlage 1

Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag⁵

1. „Gewichtige Anhaltspunkte“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung, • körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:

1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen
4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend
5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig
6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend
7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf
8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf
9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

10. Das Einkommen der Familie reicht nicht
11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden

⁵ Herausgegeben vom Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt.

12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend
13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank
14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt

1

15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen
16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht1 eingehalten, Hilfen nicht angenommen

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:

18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich
20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen
21. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und / oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt
22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten
23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

24. Die Familienkonstellation birgt Risiken
25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach
27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
28. Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert
29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnosetabellen sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit beim Träger andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

2. Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Mitteilung an das Jugendamt) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Gefährdungseinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

2

Anlage 2

Insoweit erfahrene Fachkräfte

- (1) Soweit der Träger/die Einrichtung keine eigene insoweit erfahrene Fachkraft vorhält, werden vom Stadtjugendamt Fachkräfte, die die Kriterien des § 4 der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz erfüllen, zur Verfügung gestellt.
- (2) Die jeweils aktuellen Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte werden vom Stadtjugendamt zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Einrichtung, der Dienst wendet sich je nach Einzelfall an die jeweiligen insoweit erfahrenen Fachkräfte.
- (4) Die insoweit erfahrene Fachkraft hat gegenüber der anfragenden Einrichtung eine Beratungsfunktion. Dies bedeutet, dass die Fallverantwortung bei der anfragenden Einrichtung weiterhin besteht.
- (5) Die insoweit erfahrene Fachkraft bietet Fortbildungen zur Thematik Erkennen von Kindeswohlgefährdung an.
- (6) Die Fachberatung durch die insoweit erfahrene Fachkraft ist für die Einrichtung bzw. den Dienst kostenfrei, wenn die örtliche Zuständigkeit für das Kind, die/den Jugendliche/n und ihre/seine Familie gemäß § 86 ff. SGB VIII beim Stadtjugendamt München liegt.
- (7) Sofern eine insoweit erfahrene Fachkraft organisatorisch bei einer fachberatenden Erziehungsberatungsstelle angebunden ist, können grundsätzlich bis zu 5 Stunden Fachberatung mit dem Stadtjugendamt abgerechnet werden.
- (8) Zur Sicherung der Qualität stellt das Stadtjugendamt geeignete Fortbildungsangebote und Möglichkeiten zum Austausch für die insoweit erfahrenen Fachkräfte zur Verfügung.

Für Einrichtungen und Dienste nach §§ 27 ff. SGB VIII gilt folgendes:

- (1) Der Träger/die Einrichtung soll soweit fachliche und personelle Ressourcen vorliegen, eine oder mehrere eigene insoweit erfahrene Fachkräfte vorhalten. Falls dies dem Träger nicht möglich ist, kann er auf die vom Stadtjugendamt benannten insoweit erfahrenen Fachkräfte zurückgreifen. Dies gilt auch bei besonderen Fallkonstellationen, wenn dies im Rahmen des Kinderschutzes aus fachlicher Sicht als sinnvoll erachtet wird.
- (2) Diese insoweit erfahrenen Fachkräfte sind namentlich zu benennen und jeweils aktuell einrichtungsintern und auch dem Stadtjugendamt einmal jährlich bekannt zu geben. Der Träger stellt sicher, dass die jeweils benannte Fachkraft die Qualifikationskriterien der Grundvereinbarung erfüllt und sich durch regelmäßige Fortbildung, fachlichen Austausch und kollegiale Beratung weiter qualifiziert.

- (3) Einmal jährlich gibt der Träger eine statistische Zusammenstellung über die Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkraft dem Stadtjugendamt bekannt. Erfasst werden hierbei die Anzahl der Fälle mit den jeweiligen Beratungskontakten und ob eine Meldung im Sinne des § 8a SGB VIII an die BSA erfolgte.
- (4) Die Beratungstätigkeit einer einrichtungs- beziehungsweise trägerinternen insoweit erfahrenen Fachkraft kann nicht eigens mit dem Stadtjugendamt abgerechnet werden.